

KINDERSCHUTZKONZEPT

Kolzem Stefanie
Kindergarten St. Florian in Farchant

Inhalt

1. Einführung/Vorwort	3
1.1. Definition Kinderschutzkonzept	4
1.2. Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele	4
1.3. Verantwortlichkeiten.....	5
2. Grundlagen	8
2.1. Begriffsklärung (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung)	8
2.2. Rechtliche Grundlagen	9
2.3. Formen von Kindeswohlgefährdung	10
2.4. Formen von Gewalt: Fachkräfte, Kinder (untereinander!), Erwachsene	11
2.5. Mögliche Signale und Folgen.....	14
3. Risikoanalyse	15
3.1. Team (Erziehungsstil, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen...).....	15
3.2. Räumlichkeiten.....	16
3.3. Kinder	17
3.4. Familien (Umgang mit Konflikten...).....	18
3.5. Externe Personen	19
4. Prävention	20
4.1. Personalmanagement	20
4.2. Situationen in der Einrichtung.....	24
4.3. Pädagogik	28
Die Einrichtungsleitung wird informiert und das Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet.....	35
Das Verfahren nach Interventionsplan:	35
4.4. Sozialpädagogisches Konzept.....	39
4.5. Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“	43
4.6. Präventionsangebote für Kinder und Eltern.....	44
4.7. Vernetzung und Kooperation	44
5. Intervention/„Handlungsplan nach § 8a SGB VIII	45
5.1. Kindeswohlgefährdung-Leitfaden	45
5.2. Vorgehen bei Gefährdungshinweisen	49
6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	52
6.1. Aufarbeitung des Vorfalls.....	52
6.2. Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wieder herstellen	52
6.3. Umgang mit fälschlich verdächtigen MA.....	54
6.4. Transparenz nach innen und für Eltern.....	54

6.5.	Teamentwicklung (Supervision, Einbezug von Fachstellen).....	54
6.6.	Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung	55
7.	Anlaufstellen und Partner	55
7.1.	Kontaktdaten der ISEF (insofern erfahrene Fachkraft).....	55
7.2.	Liste der Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner :innen.....	56
Quellen	57

1. Einführung/Vorwort

Der Kinderschutz ist nicht nur ein zentrales Anliegen aller Akteure in pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern, sondern ist auch **wichtigster Auftrag** und eine Art Regelwerk und dient der Sensibilisierung. Dieses Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen und einen Handlungsleitfaden zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischen, psychischen und sexualisierten Übergriffen sowohl innerhalb einer Kindertageseinrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Es ist besonders schwer, das Tabuthema Gewalt aufzubrechen.

Prävention von Kindeswohlgefährdung ist ein wichtiger Baustein von Erzieher:innen, das Kind lernt bei uns, seinen Standpunkt zu vertreten, es traut sich, es setzt Grenzen.

Bei Verdacht gilt es sich zu trauen, Interventionen einzuleiten. Dies ist nicht immer einfach für das pädagogische Personal. Ebenso gilt es, Zeit in die Aufarbeitung von Gefährdungen und Übergriffen zu investieren. Dies gilt auf allen Ebenen: Kinder-Mitarbeiter:innen-häusliches Umfeld.

Wichtig ist für uns, besonnen und im Interesse der Aufklärung vorzugehen.

Wir benötigen eine Kultur der Offenheit und des Hinschauens, ebenso einer Fehlerfreundlichkeit. Der Kindergarten St. Florian ist eine katholische Kindertagesstätte im KiTa-Verbund St. Martin. Das gemeinschaftliche Leben und Miteinander gestalten wir auf der Basis des christlichen Menschenbildes. Jede/r Einzelne wird als Gottes Geschöpf wertgeschätzt und als gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft akzeptiert und respektiert. Die Vielfalt der Personen in Art, Ausdruck, Meinung und Lebensweise möchten wir als Bereicherung verstehen. In einem verantwortungsvollen, solidarischen Umgang miteinander achten wir darauf, vereinbarte Regeln einzuhalten und niemanden zu verletzen, zu bevormunden, auszugrenzen oder zu bevorzugen. Sie erfahren Gesehen-werden und Bestätigung ihrer eigenen Persönlichkeit.

Falls es zu einer Kindeswohlgefährdung in der Umgebung des Kindes gekommen ist, bietet das Konzept Orientierung, welches Verhalten von Ihnen als Mitarbeiter:in erwartet wird.

Hinsehen, kommunizieren, reflektieren und sich ggf. nach außen zu öffnen schließt es mit ein.

Unsere **Verantwortung** besteht darin, den Respekt vor Kindern, den Schutz, die Achtsamkeit und die Wertschätzung gegenüber jedem einzelnen Kind als absolut wesentlichen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit zu sehen.

Jedes Kind hat

- Das Recht auf einen gelingenden Alltag/einen sicheren Raum.

- Ohne Gewalt und Diskriminierung
um sich bestmöglich entwickeln und entfalten zu können.

1.1. Definition Kinderschutzkonzept

Wie definiere ich Kinderschutzkonzept? Abgeleitet erstellen wir als Team des Kindergartens St. Florian ein Konzept, wie Kinder in Einrichtungen wirksam vor sexueller Gewalt geschützt werden und definieren einen Qualitätsstandard. Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beinhaltet, beschreibt, definiert Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Es ist präventiv wirksam und dient dem Wohl und Schutz des Kindes.

Es dient unserem Kindergarten, zu Erfahrungsräumen und Orten zu werden, an denen Kinder wirksam vor sexueller Gewalt geschützt werden, es bietet sozusagen eine Handlungssicherheit für uns.

1.2. Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele

Pflichtaufgabe

Unser aller Pflicht ist es fortlaufend die Kinder vor (sexueller) Gewalt, Missbrauch und jeglicher Art von Schädigung, sei es physisch oder psychisch zu schützen. Hierfür ein Bewusstsein zu schaffen und dieses zu verinnerlichen ist unsere Aufgabe. Es sollte prinzipiell eine Notwendigkeit sein, diese Konzeption sozial zu verstehen, unser Verhalten und moralisches Handeln an gesellschaftliche Normen und Werte anzupassen und auszurichten und so Entwicklungsrisiken zu vermeiden. Schutzkonzepte gehören in unserem Kindergarten zu der Betriebserlaubnis, es ist sozusagen verpflichtend. Leider in Schulen nicht, wäre aber in Kooperation mit der Grundschule von Bedeutung.

Ziele

- ◇ Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung/Vernachlässigung/Gewalt jeglicher Art (Gefährdungsmitteilung, Netzwerke...).
- ◇ Sexuelle Gewalt bei uns im Team thematisieren, Hilfen annehmen, sich dafür sensibilisieren, austauschen. Mut zur Sprache haben.
- ◇ Präventiv arbeiten
- ◇ Kinderschutz-System implementieren, reflektierend arbeiten. Bereitschaft zum Lernen.

- ◇ Gewisse multiple Indikatoren, die schlüssig ein sinniges Bild ergeben. Unterstützend durch Quellen.
- ◇ Der Zeitpunkt der Maßnahme (primär, sekundär, tertiär)

1.3. Verantwortlichkeiten

Vor Ort haben der Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Unser Träger, das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising bzw. unser Kindergartenverbund St. Martin mit Herrn Altmiks und Frau Neff sind hier unsere Ansprechpartner/innen. An diese Personen können wir uns wenden. Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter: innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Für das Jahr 2023 wird ebenso eine Fortbildung im Verbund zu dem Thema Kinderschutz geplant und gilt für alle pädagogischen MA (08.11.2023). Die Fortbildung findet gemeinsam mit dem Kindergarten aus Grainau statt.

Mögliche Ziele von Einrichtungsträgern ist:

- ◇ Wir wollen die Kinder unserer kleinen Einrichtung immer davor bewahren, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- ◇ Den pädagogischen Mitarbeiter: innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- ◇ Alle Mitarbeiter: innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- ◇ In der Wahrnehmung des Schutzauftrages wird Transparenz gegenüber den Betroffenen, sowie deren Partizipation gewährleistet.
- ◇ Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter: innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- ◇ Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt.

Eine Checkliste kann als Leitfaden dienen, um mit den örtlichen Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen und die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu klären.

Die Delegation von Aufgaben sind möglich z.B. an Einrichtungsleitungen/stellvertretende Leitungen/Mitarbeitende in Form von Stellenbeschreibungen, Dienstordnungen oder-anweisungen.

Die Grundpfeiler für uns sind:

Was sind die Aufgaben in Trägerverantwortung?

Wie sieht das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung aus?

Was sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Leitung?

Ebenso was sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der päd. MA?

Wie sieht Prävention aus? Eltern als Partner ernst nehmen.

Aufgaben in Trägerverantwortung:

Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kita die pädagogischen MA über die Verpflichtung aus der Vereinbarung der Kita mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet und die hinzuziehende, insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist. Handlungskonzepte und -schritte zum Kinderschutz werden erstellt und mit der Leitung und dem Team eingeführt. Diese werden regelmäßig in Teamsitzungen thematisiert, es gibt Fallbesprechungen mit Leitung und Kollegen. Auch in unserer Supervision ist dies möglich. Unser Team findet alle zwei Wochen immer am Dienstag von 15:30 bis 17:30 Uhr statt.

Der Träger und die Leitung sind nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII dafür verantwortlich, dass in der Einrichtung die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Die räumlichen Voraussetzungen wurden signifikant im Sinne von Platzschaffung verbessert. Die Räume sind gut einsehbar und sicher. Ebenso wurde mehr fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt.

Weiterhin dafür, dass in der Einrichtung Strukturen und Handlungsabläufe so konzipiert sind, dass Gefährdungsmomente minimiert werden.

Der Träger beschäftigt in seiner Kita MA, die fachlich und persönlich geeignet sind. Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt.

Verantwortung und Aufgaben der Leitung

Die Leitung unterrichtet die MA in Dienstbesprechungen und bei Einarbeitung neuer Mitarbeitenden, über die Verpflichtungen zur Wahrung des Schutzauftrags gemäß BKiSchG, erläutert die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des

Schutzauftrags, erklärt Dokumentationsunterlagen und Informationsmaterialien und stellt diese zur Verfügung.

Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden über gewichtige Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen. Der Leitung sind als Verantwortlicher, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen.

Sie ist für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig.

Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher und sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungsthemen kontinuierlich in die Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für die Thematik wach zu halten. In Besprechungen steht die Thematik immer an TOP 1.

Die Leitung hat die Verantwortung für die Dokumentation der Handlungsschritte der Prozessregelung „Wahrung des Schutzauftrages“. Sie trägt auch die Verantwortung für das Erstellen eines Verhaltenskodex mit Regeln und Formen eines respektvollen Umgangs und Miteinanders zwischen Kindern und Erwachsenen, sowie der Erwachsenen untereinander, mit dem Ziel einer Konsensbildung über z.B. ethische Grundhaltung (z.B. christliches Menschenbild, Kinderrechte...).

Verantwortung und Aufgaben der päd. MA

Den MA sind die Verpflichtungen und internen Regelungen aus der Vereinbarung des Trägers der Kita mit dem Jugendamt gemäß BKiSchG bekannt.

Die päd. MA wissen um gewichtige Anhaltspunkte im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung.

Die päd. MA stimmen bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos das weitere Vorgehen mit den Erziehungsberechtigten ab.

MA haben ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten der MA bekannt werden.

Die MA erhalten genügend Möglichkeiten zur Fortbildung, Netzwerkarbeit mit anderen Diensten, Einrichtungen und Fachkräften gehören dazu (Caritas, Kreisbildungswerk, AWO, Verbundsaustausch...).

Prävention-Eltern als Partner ernst nehmen:

Prävention wird erleichtert, wenn Elternarbeit /Erziehungspartnerschaft transparent gestaltet wird und das Thema Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder bei Elternabenden thematisiert wird und dabei über den Verhaltenskodex der Kita informiert

wird (Thematisieren in einem Elternabend, Elternbriefen, Kontaktmöglichkeiten zu Beratungsstellen, Aufklären über Formen von Gewalt...).<

Die Vertrauensbeziehung der päd. MA zu den Eltern sollte auch bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung genutzt werden. Bei Problemen gilt es die Eltern auf eine wertschätzende Art und Weise anzusprechen und auf Hilfsangebote bzw. deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Wohlwollendes Verhalten ist wichtig und schafft Vertrauen.

Der Grundsatz „vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ ist bei allen Entscheidungen, Maßnahmen sowie bei der Meldung an das Jugendamt zu beachten. Ausnahme, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Die Leitung entwickelt und etabliert eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur für Kinder und Eltern. Im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft werden die Eltern ermuntert bei allen Fragen und Problemen frühzeitig das Gespräch mit den päd. MA zu suchen. Dies geschieht leider zu wenig, hier sollte ein Prozess angeleitet werden und die Kultur dafür geschaffen werden. Wichtig ist auch, gewisse Freiräume in zeitlicher Sicht zu schaffen. Zeit ist in der heutigen Gesellschaft ein wertvolles Gut und bedarf größeren Spielräumen (Vorbereitungszeit, Verfügungszeit, Zeit für Dokumentationen...).

2. Grundlagen

2.1. Begriffsklärung (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn die geistige, seelische oder körperliche Unversehrtheit des Kindes angegriffen oder möglicherweise angegriffen wird.

Dieser Begriff ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verschiedentlich geregelt. Im Zentrum steht dabei § 1666 Abs 1. Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Sorgeberechtigte oder verantwortliche Personen und kann zu langfristigen körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Kindes bis hin zum Tod führen. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne einer Vernachlässigung liegt dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum Versorgungsleistungen ausbleiben, die zur physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wären. Hierbei kann zwischen der körperlichen Vernachlässigung (Nahrung, Kleidung, Hygiene...), kognitiver und erzieherischer Vernachlässigung (Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen...) sowie emotionaler Vernachlässigung (fehlende Reaktion auf Signale des Kindes, ignorieren..) unterschieden werden. Darunter fällt auch eine unzureichende Beaufsichtigung des Kindes.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der Kindesmisshandlung umfasst körperliche Misshandlungen (Schläge, Tritte, Hiebe...), sexuelle Misshandlungen (sexuelle

Handlungen am Kind) und /oder emotionale Misshandlungen (Herabsetzung, Entwertung, Beschimpfungen..).

Auch liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben könnte. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden (Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. (HG). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgem. Sozialer Dienst. Sept. 2009).

2.2. Rechtliche Grundlagen

Kindeswohl ist kein abschließend definierter Begriff. Aus rechtlicher Perspektive ist das Kindeswohl sowohl national als auch international die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Der Begriff impliziert das gesamte Wohlergehen von Kindern sowie deren gesamte Entwicklung. Darunter fällt u.a. das Recht des Kindes auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In Deutschland obliegt nach Art. 6, Abs. 2 des Grundgesetzes den Eltern das Recht auf die Erziehung der Kinder. Mit der Novellierung des § 8a im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Jahr 2005 kommt dem kommunalen Jugendamt explizit der Schutzauftrag als staatliches Wächteramt bei Kindeswohlgefährdung zu.

- ◇ Siehe Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Folgende Gesetze sind auf Bundesebene wichtig:
- ◇ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe **SGB VIII**
- ◇ Das Bürgerliche Gesetzbuch **BGB**
- ◇ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG, das mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz- BKiSchG) zum 01.01.2012 eingeführt wurde.

Wichtige Regelungen zum Kinderschutz auf Landesebene.

- ◇ Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz GDVG.
- ◇ Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG).
- ◇ Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Bay KiBiG. Das Bay. KiBiG ist Fachkräften bekannt und dient uns als Orientierung.

Art. 9b Bay KiBiG

Regelt Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, von großer Wichtigkeit, dieser Artikel bezieht sich auf ein Hinwirken der Fachkräfte auf die Inanspruchnahme von externen Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten.

Ebenso besteht die Pflicht, das Jugendamt zu informieren, falls eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- ◇ Art. 14 GDVG verpflichtet Eltern, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen U1 bis U9, J1) sicherzustellen.
- ◇ Regelungen hierbei die Mitteilungspflicht von Ärztinnen und Ärzten, Hebammen, Entbindungspflegern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes sowie die verbindliche Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden mit den Jugendämtern beim Kinderschutz.
- ◇ Weltweite Regelung ohne Bezug auf Hautfarbe, Rasse, Religion. UN-Kinderrechtskonvention seit 1989 der Vereinten Nationen. Recht auf Freizeit, Bildung und Schutz vor Gewalt. In 54 Artikeln wurde sehr ausführlich festgeschrieben, was dem Schutz der Kinder dient.
- ◇ Gesetz 05.04.1992 in Kraft getreten (BGBl.II S. 990). Ohne Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status. Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Schutz.
- ◇ Unicef versteht sich als Anwalt der Kinder und arbeitet dafür, dass ihre Rechte in allen Ländern der Erde verwirklicht werden.
- ◇ Genfer Erklärung von 1924. Generalversammlung 1959 angenommene Erklärung (Artikel, 23, 14, 10).

2.3. Formen von Kindeswohlgefährdung

- ◇ Seelische Vernachlässigung und Gewalt
Dass das Kind mit seinen Signalen und Bedürfnissen nicht wahrgenommen wird (Fachkraft ignoriert das Kind, wendet sich ab, setzt die kindlichen Wünsche, Qualitäten und Fähigkeiten herab, Stigmatisierung als Sündenbock und vor allem wendet sie sich vom Kind ab, unterlässt es, sich ihm zuzuwenden. Das Erniedrigen durch Worte, die Betonung, Lautstärke, Stimmlage, Anschreien zählen ebenso zu seelischer Gewalt und sind inakzeptabel. Die psychische Verfassung kann hier beeinträchtigt werden und hat somit Auswirkungen auf die Entwicklung (Selbstbewusstsein, Selbstsicherheit). Wichtig ist für uns Fachkräfte, auf Signale adäquat zu

reagieren, aktiv auf das Kind einzugehen, ebenso eine gute Bindung aufzubauen.

- ◇ Körperliche Vernachlässigung und Gewalt
Hierzu gehören nicht-zufällige Verletzungen, welche durch Schlagen, Beißen, festes Greifen am Arm, Schütteln, Treten, an den Haaren ziehen, Stoßen...etc. eintreten. Als körperliche oder physische Gewalt gilt ein Angriff oder Übergriff auf Leib und Seele bzw. das Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines Kindes.
- ◇ Sexualisierter Missbrauch und Gewalt
Formen von sexualisiertem Missbrauch und Gewalt
Anzügliche Sprüche oder Gesten
Unerwünschte Berührungen
Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung
Exhibitionistische Handlungen
Sexuellem Belästigen und Bedrängen, ungewolltes Berühren , bestimmte Arten von Küssen oder Auf-den-Schoß-Nehmen
Drängen oder Erzwingen von sexuellen Handlungen
Drohungen für den Fall, dass sich das Opfer nicht auf sexuelle Handlungen einließe
- ◇ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
Melden die Eltern ihr Kind im Kindergarten an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie ausdrücklich oder stillschweigend auf die Leitung der Kita und das dazugehörige Personal.
Formen:
Keine Reaktion zeigen, wegschauen, ignorieren
Alleinlassen der Gruppe mit Gefahrenquellen , bei Konflikten unter den Kindern
Unterlassen von Eingreifen in gefährliche Situationen

2.4. Formen von Gewalt: Fachkräfte, Kinder (untereinander!), Erwachsene

- ◇ Unbewusst vs. bewusst
Formen von Gewalt, sei es von Fachkräften, Kindern untereinander oder Erwachsenen können zum einen unbewusst sowie (versus) auch bewusst geschehen. Situationsbedingt. Sie kommen auch selten einmalig oder isoliert vor. Typischerweise ist Kindesmisshandlung ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen auf ein Kind. In schweren Fällen sind häufig komplexe Mischformen zu beobachten, die sich gegenseitig überlappen und verstärken.

Unbewusste Grenzverletzungen

Diese geschehen meist spontan, können aber auch gelebt werden/Ausdruck sein von einer hohen Toleranz gegenüber Übergriffen:

Unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Hände waschen, Nase putzen...)

Abwertende Bemerkungen („Stell dich nicht so an“, nicht schon wieder, du nervst, hau ab, du schon wieder....).

Kind stehen lassen und ignorieren

Kind mit anderen vergleichen

Kind ungefragt auf den Schoß ziehen

Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen, allgemein küssen

Kind ungefragt umziehen

Im Beisein des Kindes abwertend über das Kind sprechen oder über seine Eltern

Sarkasmus und Ironie

Missachtung der Intimsphäre

Bewusst:

Übergriffe geschehen bewusst, nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Zum Beispiel:

Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen

Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich

Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Diskriminierung

Separieren des Kindes

Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat

Kind zum Essen zwingen

Die Gefahr von Übergriffen wächst, wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde, Überforderungen nicht adäquat wahrgenommen werden, Verantwortliche ihrer Fürsorge und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen (Leitung schreitet nicht ein).

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Intervention gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten vonseiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Es benötigt den sofortigen Schutz, Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagogen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkungen für das übergriffige Kind. Sie sind befristet und werden

konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes.
Entschieden werden sie von den Pädagog: innen, nicht von den Eltern.
Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist
Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter
ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des
Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern
erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

Körperliche Misshandlung

Vernachlässigung

Seelische Misshandlung

Sexueller Missbrauch

Suchtabhängigkeit eines Elternteiles

Schwere psychische Erkrankung eines Elternteiles

Konflikthafte Trennung der Eltern

Häusliche Gewalt zwischen den Eltern

Aufsichtspflichtverletzung, Vernachlässigung

Entwürdigende Handlungen

Gewalttätigkeiten

Dies alles beinhaltet absolute Grenzverletzung und zeigt übergriffiges
Verhalten.

◇ Strafrechtliche Formen:

Die strafrechtlichen relevanten Formen sexualisierter Gewalt an
Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des
Strafgesetzbuches unter der Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
benannt.

Kinder können **nie** zustimmen! Die Verantwortung für die Tat liegt immer
beim Täter oder der Täterin. Sie nutzen ihre Macht aus!!

Strafrechtlich relevante Formen von physischer Gewalt können sein:

Kind, das gebissen hat, wird zurückgebissen

Kind schlagen (mit Händen/Gegenständen)

Kind treten

Kind hinter sich herzerren

Kind schütteln

Kind einsperren

Kind fixieren

Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum
Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)

Kind herumstoßen

An den Haaren ziehen

Würgen

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb der Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend notwendig. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ (IsEF) oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

2.5. Mögliche Signale und Folgen

- ◇ Soziale Not verringert die Chance, für ein Kind gut sorgen zu können.
- ◇ Kulturelle Anpassungsschwierigkeiten.
Vor allem in der mangelnden Verwurzelung in der Herkunftskultur begleitet wird von geringen Chancen der Integration in die Aufnahmekultur. Kulturelle Einflüsse werden erst in Kombination mit anderen Faktoren wie zum Beispiel prekären sozialen Verhältnissen oder Integrationsproblemen wirksam.
- Psychosoziale Signale/Risiken
 - Arbeitslosigkeit
 - Finanzielle und materielle Notlage (sozialer Abstieg)
 - Leistungsdruck bzw. berufliche Probleme
 - Soziale und/oder familiäre Isolation
 - Enge Wohnverhältnisse
 - Elterliche Signale
 - Akute und chronische Belastungen wie Krankheit, Sucht, Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit in Verbindung mit mangelnden Bewältigungsstrategien.
 - Beziehungs- und Partnerkonflikte
 - Rigiden Erziehungsstil
 - Inkonsistenter Erziehungsstil (z.B. unklarer Grenzsetzung oder dem häufigen Wechsel zwischen Verboten und Verwöhnung).
 - Überhöhte oder unrealistische Erwartungen an das Kind stellen

Folgen:

Schweregrad hängt von der Resilienz des Kindes ab. Manche Folgen können vorübergehender Natur sein, andere ein Leben lang anhalten. Bei schweren

Formen von Misshandlung betreffen die Folgen meist die Persönlichkeit des Kindes (Selbstwert, Selbstbewusstsein).

Körperliche Verletzungen:

Narben, Frakturen, organspezifische Verletzungen über Wachstumsstörungen bis hin zu bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen.

Psychosomatische Störung

Kopf- Bauch- oder Rückenschmerzen

Ein- und Durchschlafstörungen

Nicht organisch bedingtes Einnässen/Einkoten

Ernährungsstörung (Adipositas...)

Intellektuelle-kognitive Beeinträchtigung

Kognitive Entwicklungsrückstände, Lernschwäche, Sprachstörung

Physische Störung

Verhaltensstörung (z.B. unkontrollierte Impulsivität), Angstsyndrome (z.B.

Alpträume), erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber anderen Kindern.

3. Risikoanalyse

Analyse, Dokumentation, abgeleitete Maßnahmen

Gilt als Basis jedes Schutzkonzeptes

3.1. Team (Erziehungsstil, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen...)

- ◇ Unser Erziehungsstil ist geprägt von Wertschätzung, Freundlichkeit, Wohlwollen und Akzeptanz. Ebenso eine Kultur der Achtsamkeit. Diese Werte leben wir, spiegeln sich in unserem Verhalten und dem Umgang mit den Kindern. Die eigene Haltung ist klar und ehrlich. Wichtig ist, die Kinder anzuhören, sie zu verstehen, sich in sie hineinzusetzen, Mitgefühl zeigen und situationsbedingt auf die Gegebenheiten individuell einzugehen. Partizipation, Mitbestimmung (Freiheit) mit Grenzen steht in unserem Sinne. Die MA haben im Machtgefälle immer die stärkere Position. Dies gilt es auszugleichen. Mit viel Feingefühl und Empathie verstehen wir uns als Begleiter/innen, Vermittler/innen, Anker dieser Kinder. Wir sollten uns täglich die Frage stellen: wie kann ich diesen kleinen Kindern helfen, sie stärken, eine Resilienz aufbauen. Wir nehmen selbst viele Eindrücke wahr, sind sensibilisiert, einfühlsam.

Risiko:

Auch wir können überreagieren, Stress vermindert verarbeiten, Bedürfnisse werden nicht wahrgenommen, ein Zuviel schwer aushalten. Prävention:

genügend Personal, Rückzugsmöglichkeiten, Austausch untereinander, Hilfe holen, Hilfe annehmen.....

Personalschlüssel:

Momentan arbeiten wir in unserer 2-gruppigen Kindertagesstätte mit vier pädagogischen Fachkräften und zwei Ergänzungskräften zusammen. Wir haben zu diesem Zeitpunkt einen sehr guten Personalschlüssel, was von großer Bedeutung ist. Ebenso bilden wir eine Kinderpflegerin aus.

Fachkraftquote liegt bei 50 %:

Vertretungsregelung:

Wenn Personal ausfällt, helfen wir uns untereinander nach Absprache in der jeweiligen Gruppe aus oder eine MA springt. Dies gilt auch für Pausenzeiten oder wenn die Leitung kurzfristig einen Termin einhalten soll.

3.2. Räumlichkeiten

Unsere Krippengruppe ist mit einem angrenzenden Schlafräum und einem großen Bad geräumig und ausreichend für die U3 Kinder. Der Schlafräum kann am Vormittag ebenso als Nebenraum für Kleingruppenarbeit , Bewegungsimpulse, Tanzraum...genutzt werden. Man behält gut den Überblick. Es gibt Raum für ausreichend Bewegung, eine Turmebene, Kuschelecke zum Ausruhen, einen großen Spielteppich...

Der Raum für die Regelgruppe ist ebenso gut einzusehen mit einem riesigen Spielteppich, Tische für Bastelaktionen...Ein Nebenraum für das Essen (Brotzeit, Mittagessen), für die Vorschule und Kleingruppenarbeit (strukturierte Aktivitäten) steht zusätzlich zur Verfügung. Im Gang steht ebenso ein Spieltisch aus Holz, wo Kleingruppen konstruktives Material vorfinden.

Die einzelnen Räume , auch Toiletten sind gut einsehbar.

Impulsfragen/Risikoanalyse:

Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?

Bei uns am ehesten das Bad, da hier nicht ständig Personal ist. Als Maßnahme stellen wir sicher, dass Kinder nur in Begleitung von einem Fachpersonal das Bad betreten. Ansonsten geht immer nur ein Kind auf die Toilette, bei kleinen Gruppen begleiten wir die Kinder.

Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?

Nein, fremde Personen, welche wir nicht kennen, werden sofort angesprochen. Ab 8:30 Uhr schließen wir die Eingangstüre zu. Wenn Handwerker kommen, dann wird dies mit den Kindern besprochen und die Kinder stehen nicht im Kontakt zu den Personen.

Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich Niemand gerne aufhält?

Nein

Gibt es Räume, die für die 1:1 Situation genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

Nein

Gibt es „Zaungäste“, die Kinder ansprechen können? Der Garten grenzt an Nachbarn, die Feuerwehr und die Einfahrt von Promed. Dort könnten Kinder angesprochen werden, meist ist jedoch der Zaun mit Fahrzeugen versperrt und es ist sehr schwierig, die Kinder anzusprechen.

Zu den Regelungen zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten? Hier gilt die Regel, dass immer eine Fachkraft in dem jeweiligen Raum ist, wo sich Kinder aufhalten.

3.3. Kinder

In unserem Haus gibt es eine Kindergartengruppe und eine Krippengruppe.

- ◇ Die Kindergartenkinder sind im Alter von 3-6 bzw. 7 Jahren. Die Krippenkinder sind im Alter von 1-3 Jahren. Die Krippenkinder wechseln meist im September mit 3 Jahren in den Kindergarten.
- ◇ Kinder mit Behinderung

Momentan betreuen wir zwei Kinder mit einer körperlichen Behinderung in unserer Einrichtung. Zur Unterstützung kommt einmal wöchentlich der Fachdienst, eine Heilpädagogin. Ebenso wurden Hilfsmaterialien besorgt, damit die Kinder bestmöglich selbständig agieren können und adäquat mit täglichen Situationen umzugehen lernen. Die Leitung verfasst jeweils einen Entwicklungsbericht und einen Förderplan, welcher beim Bezirk Oberbayern eingereicht wird. Kinder mit Behinderung haben ebenso das Recht, integriert zu werden und wir versuchen, es möglichst einfach für sie zu gestalten (Treppenhilfen, entsprechende Armaturen...). Kinder mit Behinderung, sei es geistig oder körperlich, bedarf es noch mehr Sensibilität, Einfühlungsvermögen, da sie aufgrund ihrer Einschränkung noch mehr angreifbar sind. Dies sollten wir uns bewusst machen, im Team, aber auch im Gruppenkontext. Diese Kinder können sich körperlich eingeschränkter wehren, deshalb sind Strategien wichtig und die Stärkung des Selbstbewusstseins. Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum Bay KiBiG

(AV Bay KiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.

- ◇ Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen
Unser Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund ist relativ gering. Wichtig als Baustein soll sein, dass wir verbal positiv auf die Kinder eingehen, sie sprachlich unterstützen, Angebote machen und sie auch schützen, indem wir sie gut beobachten, wahrnehmen, wenn sie überfordert sind und Handlungsstrategien anbieten (Gesang, Tanz, Einbindung ihrer Kultur...). Ebenso gilt es, das Selbstwertgefühl zu stärken und sie zu integrieren.

3.4. Familien (Umgang mit Konflikten...)

Von Bedeutung ist, ins Gespräch zu kommen, zu kommunizieren, ein offenes Ohr haben, zu übersetzen, Hilfe anzubieten. Es findet einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch statt.

Bei Bedarf können Eltern einen Gesprächstermin vereinbaren. Tür- und Angelgespräche sind bei längerem Gesprächsbedarf zu vermeiden. Teilweise erzählen uns Kinder von Konflikten in der Familie oder wir beobachten eine Veränderung von Verhalten (Ängste, wieder Einnässen....). Maßnahme: Einbindung der Eltern, vertrauliche Zusammenarbeit.

Information und Aufklärung in Elternbriefen, Elternabende, Infobroschüren, Weiterleitung an die Caritas, Familienberatung..

Eine Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur soll in unserer Einrichtung geschaffen werden. Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur. Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10). Grundvoraussetzung ist immer ein wohlwollender, wertschätzender Umgang miteinander.

Beispiele wären:

Mindestens jährlich anonyme Elternbefragungen

Mindestens jährliche Entwicklungsgespräche

Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
Kinderbefragung (Baustein Partizipation)
Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis,
Beschwerdetafel für die Kinder,
Kinderrat, Kindersprecher, Kinderparlament, Rahmen für Partizipation
Sprechzeiten bei Leitung für Kinder
Klar benannte Ansprechpartner : innen mit Kontaktdaten für Beschwerden

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist für uns ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf.

Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/Ideen und Beschwerde sinnvoll:

Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der MA resultiert.

Beispiel Beschwerdeanlässe:

Nicht nachvollziehbares/pädagogisches Verhalten

Sinnlose Machtausübung

Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes

Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf

Nicht Reagieren, wo dies erforderlich wäre

Verletzung des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung

Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption

Jedes strafbare Verhalten

Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger der Einrichtung-im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein. Grundsätzlich können alle MA an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten.

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!!

3.5. Externe Personen

In unsere Einrichtung kommen überwiegend Eltern oder Personen, die berechtigt sind, ihr Kind abzuholen. Externe Personen sind z.B. Gemeindemitarbeiter, MA der Feuerwehr von dem Nachbargebäude. Externe melden sich immer bei der Leitung an!

Wir tragen auch Sorge dafür, dass externe Personen nicht alleine mit Kindern sind . Alternativ gehen wir in den Garten oder gehen Spazieren. Eine Aufsichtsperson ist immer bei den Kindern.

4. Prävention

4.1. Personalmanagement

◇ Einstellungsverfahren

Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter/innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 729 SGB VIII).

Ein Baustein ist das erweiterte Führungszeugnis, welches immer zur Verfügung gestellt werden soll. Es enthält Informationen über Vorstrafen im Bereich kinder- und jugendschutzrelevanter (Sexual-) Delikte. Von den MA muss es der Erzdiözese München und Freising alle fünf Jahre vorgelegt werden und wird somit regelmäßig eingefordert. Darüber hinaus wird eine Selbstauskunftserklärung gefordert (MA versichern hiermit, dass sie weder für eine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft). Wichtig ist, auch im Bewerbungsgespräch die aktive Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch betont wird und thematisiert und für potenzielle Täter/innen unter Umständen als Abschreckung dient.

Was wissen Sie über Kinderschutz und Prävention von sexuellem Missbrauch?

◇ Verhaltenskodex

Im täglichen Miteinander entstehen immer wieder Situationen, in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berührt. Diese Grenzen sollen wir wahrnehmen, bemerken, zu respektieren und einen achtsamen Umgang zu finden. Natürlich müssen wir uns als Team damit auseinandersetzen, Bewusstsein zu schaffen um Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und hierfür benötigen wir einen Verhaltenskodex. Hier bedarf es Einigkeit, eben einen Verhaltenskodex, an den sich alle halten bzw. den sie verinnerlichen und gemeinsam erarbeitet haben.

Der Verhaltenskodex gibt eindeutige Regeln vor, damit Vertrauen und Nähe in pädagogischen Beziehungen nicht zu Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder Gewalt führen können. Wir achten darauf, die Rechte der Kinder zu

schützen und sie vor körperlichen und seelischen Verletzungen und Schäden zu bewahren.

Wichtige Auseinandersetzungen sind für uns:

- Regelungen Nähe und Distanz. Wichtig ist uns immer die verbale Auseinandersetzung, wieviel Nähe und Distanz benötigt das Kind. Durch Gespräche setzen wir uns mit der Thematik auseinander, fragen und machen Mut, ehrlich darüber zu kommunizieren. Ein Gespür für Nähe und Distanz zu entwickeln kann mit Achtsamkeitsübungen vertieft werden. Es liegt in der Verantwortung der MA, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Körperliche Nähe in Form von Hilfestellung und Trost sind auf der Beziehungsebene wichtig und sinnvoll. Dabei achten wir auf die Grenzen der Kinder und auf die eigenen. Ein sensibles Vorgehen ist dabei sehr wichtig und muss situativ erfolgen. Körperbezogene Hilfestellungen und Handlungen werden dem Kind angekündigt. Reaktionen und Meinungen der Kinder werden geachtet und akzeptiert.

Nicht erlaubt sind Handlungen mit sexuellem Charakter (Küsse, Berührungen von Brust und Genitalbereich...).

Suchen Kinder die Nähe von sich aus zu einer Bezugsperson, wird ihrem Bedürfnis entsprochen. Nähe zu einem Kind wird nicht aus einem Bedürfnis der Erwachsenen heraus initiiert.

In Einzelsituationen ist ein professionelles Vorgehen sehr wichtig, um kein Machtgefälle entstehen zu lassen, dem sich das Kind hilflos ausgeliefert fühlt. Wir teilen einer Kollegin mit, wenn wir mit einem einzelnen Kind allein in einen anderen Raum gehen. Wenn es dem Kind unangenehm ist allein zu sein, bieten wir die Möglichkeit ein weiteres Kind mitzunehmen oder akzeptieren, wenn das Kind aus der Situation heraus gehen möchte. Beim Verfügung stellen von Räumlichkeiten für externe Fachkräfte werden Absprachen getroffen, um die Situation für alle Beteiligten überprüfbar zu gestalten, z.B. Türe offenlassen, Raum mit Sichtfenster benutzen. Damit werden Dritte auch über das Bewusstsein eines ggf. riskanten Settings informiert.

Den Kindern bringen wir Respekt und Wertschätzung entgegen. Auch unter den Kindern wird auf einen entsprechenden Umgang miteinander geachtet.

Ein respektvoller Umgang spiegelt sich im Sprachgebrauch und der Wortwahl wider. Einen höflichen und wertschätzenden Umgangston ist uns wichtig und selbstverständlich.

Wir benutzen keine Kosenamen, Abkürzungen und Verniedlichungen und achten darauf, **keine verletzenden oder abfälligen Bemerkungen** zu machen. Kinder werden nicht ausgegrenzt, bloßgestellt oder ausgelacht. Die Themen Mobbing und Diskriminierung werden mit den Kindern im sozialen Miteinander besprochen.

- Achtung und Schutz der Intimsphäre während Pflegesituationen und anderen Aktivitäten (Planschen....). Beim Planschen haben die Kinder immer eine Badehose/Badeanzug an. Wer nicht Planschen möchte, muss dies auch nicht tun. Prinzip der Freiwilligkeit. Auch in Pflegesituationen fragen wir die Kinder, ob sie z.B. eingecremt werden möchten (wunder Po...). Wir holen die Zustimmung des Kindes ein. Die Intimsphäre des Einzelnen ist zu wahren. Wir akzeptieren, wenn sich Kinder vor uns nicht umziehen wollen und bieten ihnen Rückzugsmöglichkeiten an.
- Klare Regelung zum Umgang von Geheimnissen. Bis wohin kann ich ein Geheimnis bewahren?
- Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen. In Konflikt- und Gefahrensituationen soll das Personal einschreiten, intervenieren und situativ auf die Gegebenheiten eingehen. Es hilft durch Erklärungen den Kindern ein Bewusstsein zu schaffen, wieso, weshalb gewisse Abläufe passieren. Bildung hilft.
- Klare Absprachen über angemessene Kleidung des Personals (keine Miniröcke, ausgeschnittene Tops sind untersagt). Das Personal hat eine **große Vorbildfunktion** und sollte auch in Bezug auf die eigene Kleidung verantwortungsbewusst handeln. Dabei wird auf ein sicheres Schuhwerk geachtet. Die Kleidung ist ordentlich und sauber. Wir achten darauf, während der Dienstzeit keine Kleidung zu tragen, die eine sexualisierte Ausstrahlung vermitteln könnte, z.B. die den Blick auf Brust, Achseln oder Intimbereich ermöglicht oder Kleidung, die die Unterwäsche sichtbar lässt.
- Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Kindern und Familien der Einrichtung. Diese sollten wenn möglich vermieden werden. Ansonsten sollte Privates und die Arbeit streng getrennt werden. Das Personal ist zur Einhaltung der Schweigepflicht und der Datenschutzregelungen verpflichtet. Die Belange der Einrichtung sind vertraulich und dringen nicht nach außen. Babysitten von Kindern aus der Einrichtung soll mit dem Träger abgesprochen werden. Es werden bewusst oder absichtlich keine privaten Kontakte zu Familien angebahnt und keine Freundschaften zu Kindern aufgebaut.
Die Nutzung von WhatsApp, Facebook oder anderen sozialen Netzwerken zu dienstlichen Zwecken oder für private Kontakte mit Familien ist untersagt!!!

- Klare Regelung für die Ansprache der Eltern-Sie oder Du? Das Sie schafft Abstand und einen sicheren Rahmen, welcher von Respekt geprägt ist.
- ◇ Einarbeitung
- ◇ Für die Einarbeitung sollte genügend Zeit und Raum eingeplant werden. Anfangs werden alle Prozesse erklärt und aufgezeigt. Raum für Fragestellungen ist gegeben. Selbst wird entschieden, ob Arbeitsabläufe übernommen werden können. Er/Sie lernen unsere Konzeption sowie das Kinderschutzkonzept kennen. Die neuen MA gewinnen Orientierung, Sicherheit, kennen die täglichen Abläufe, Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern ist und zusätzlich eine Präventionsstrategie und Bewusstmachen. Für die Zukunft ist geplant, dass mindestens einmal im Jahr – veranlasst durch die Leitung- das Kinderschutzkonzept thematisiert wird es zeitgemäß überarbeitet wird, weiterentwickelt und es soll auch für „Fallbesprechungen“ mit einbezogen werden.
- ◇ Präventionsangebote, Fachberatung, Fortbildung, Supervision
Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Flyern und Ansprechpartner : innen zum Thema Kinderschutz und -rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind Bestandteil der Erziehungspartnerschaft- am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen (Caritas...).
Unsere Fachberatung Frau Juds und Herr Schäfer vom LRA ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird gerne hinzugezogen (sehr kompetent!!).
Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.
- ◇ Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall
Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren!
Juristische Beratung (Rechtsberatung) bei der Erzdiözese in München sollte dringend eingeholt werden. Auf die rechtzeitige Einbeziehung der MAV ist zu achten.
Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben- und mit Beratung abzuwägen:
Dienstanweisung, Abmahnung, Freistellung, Versetzung, Kündigung und evtl. Strafanzeige.
- ◇ Ernennung Kinderschutzbeauftragte: er
Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch körperliche und seelische Misshandlung, Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt ist ein

zentrales Thema in unserer Einrichtung. Wie der Name schon sagt sind Kinderschutzbeauftragte Menschen, die für Kinder da sind. Sie kümmern sich um verschiedene Dinge, die Kinder betreffen.

Es empfiehlt sich dringend, eine Person aus dem Team zu benennen, um die Verankerung des Kinderschutzes dauerhaft zu verankern. Unsere Kinderschutzbeauftragte ist Jacqueline Olschewski, sie hat bereits eine 6-monatige Fortbildung zu dem Thema bestanden und übernimmt dieses Amt ab Oktober 2023. Sie ist dafür adäquat ausgebildet. Diese hat innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit der Kitabbeauftragten auf Trägerebene. Sie wird von den MA in unserer Einrichtung beratend hinzugezogen (bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung). Gemeinsam schätzen sie ein, worin die Gefahr konkret besteht und welche Schritte erforderlich sind, um sie abzuwenden.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören:

- Sie erweitert ihr Wissen und gibt dieses weiter
- Sie koordiniert Präventionsmaßnahmen
- Sie ist vertrauensvolle Ansprechpartnerin für uns im Team
- Sie knüpft Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften vor Ort (iseF Frau Mayer.....).

Laut der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder alle Menschen unter 18 Jahren.

Kinderschutzbeauftragte vertreten die Rechte von Kindern und ihre Interessen.

4.2. Situationen in der Einrichtung

◇ Eingewöhnung

Passiert sehr situativ. Bei steigendem Stresspegel gilt kollegiales Eingreifen. Die Eingewöhnung ist kindbezogen, sanfte Eingewöhnung mit genügend Zeit nach dem Berliner Modell. Die Eltern kommen versetzt zu uns in die Einrichtung und die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Kind und in Absprache mit den Eltern. Die Eingewöhnung ist unheimlich wichtig auch in Bezug auf die fortlaufende Entwicklung des Kindes und sollte der Boden sein, auf dem gute Fremdbetreuung geschaffen werden kann. Von der Eingewöhnung, welche sanft und im positiven Kontext geschehen soll, hängt der fortwährende Verlauf der Krippen- bzw. Kindergartenzeit ab. Der erste Tag im Kindergarten oder in der Krippe ist sowohl für die Eltern als auch für die Kinder etwas ganz Besonderes. Die meisten Kinder sind bis dato noch nicht gewöhnt, längere Zeit von ihren Eltern getrennt und bei fremden

Personen zu sein. Das Berliner Modell soll die Eingewöhnung in der Kita erleichtern.

Das Berliner Modell wurde in den 1980er vom Institut für angewandte Sozialisationsforschung/frühe Kindheit e.V. (kurz: infas) entwickelt. Das Konzept baut auf der Bindungstheorie nach John Bowlby auf, die auf der Annahme beruht, dass eine enge Bindung zwischen Mutter und Kind die Grundbasis darstellt.

Da die Kinder noch sehr klein sind, sollte die Eingewöhnung besonders behutsam ablaufen. Ziel des Modells ist es, dass sich das Kind in der Krippe oder im Kindergarten bestmöglich eingewöhnen kann, sodass die Trennung von den Eltern leichter ist. Wie lange es dauert, bis sich die Kinder eingewöhnt haben, kann nicht vorausgesagt werden. Die Dauer der Eingewöhnung hängt maßgeblich davon ab, welche Bindungserfahrungen die Kinder bislang gemacht haben.

Eine elternbegleitete Eingewöhnung funktioniert am besten. So wird das Kind behutsam und schrittweise an die neue Umgebung und die bislang noch fremden Erzieher : innen gewöhnt. Die Eingewöhnung wird dabei in folgende Phasen eingeteilt:

- Grundphase: In den ersten drei Tagen begleitet ein Elternteil das Kind für etwa ein bis zwei Stunden in die Einrichtung. In dieser Zeit können Erzieher bzw. Erzieherin das Kind beobachten und den ersten Kontakt aufnehmen. Dies funktioniert am besten über das Spielen. Das Elternteil sollte wiederum darauf achten, nur mit dem eigenen Kind zu spielen und ein Gefühl der Geborgenheit zu vermitteln.
- Trennungsphase: Der vierte Tag beginnt wie die drei ersten Tage. Allerdings verlässt das Elternteil nach einiger Zeit kurz den Raum. Reagiert das Kind panisch, sollte das Elternteil nach etwa 2 Minuten zurückkommen. Lässt sich das Kind jedoch von einem Erzieher beruhigen, sollte die erste Trennungsphase etwa 30 Minuten andauern.
- Stabilisierungsphase: In dieser Phase geht es vor allem darum, dass die Kinder lernen, eine Beziehung zu den Erziehern aufzubauen. Während sich das Elternteil immer mehr zurückzieht, übernehmen die Erzieher die Rolle der Bezugsperson. Die Trennungsphasen werden immer weiter verlängert.
- Schlussphase: Sobald die Kinder die Erzieher als neue Bezugsperson angenommen haben, müssen die Eltern nicht mehr in der Einrichtung bleiben. **Wichtig ist jedoch, dass sie jederzeit erreichbar bleiben.** Damit die Eingewöhnung funktionieren kann, sollten die Eltern vorab genauestens über den Ablauf informiert werden. In verschiedenen Studien haben Wissenschaftler : innen herausgefunden, dass die Eingewöhnungsphase sehr wichtig für den weiteren Verlauf der Kindergartenzeit ist.

◇ Wickelsituation:

Keine verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es gewickelt wird. Angenehme Atmosphäre, Zeit lassen, geschützter Raum. Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.

◇ Toilettengang

Begleitung des Kindes zur Toilette, Hilfestellung. Jedoch nachfragen, ob es alleine den Toilettengang verrichten möchte. Abstand gewähren.

◇ Umziehen/Kleidungswechsel

Wenn Kinder in der Kita planschen (Garten, Planschbecken..) tragen sie Badewindel oder Badekleidung. Wir erklären die Notwendigkeit des Kleidungswechsels (wenn Ärmel nass werden...) bzw. fragen das Kind, ob und wieso ein Kleidungswechsel stattfindet. Auch im geschützten Raum, nicht vor den anderen Kindern.

◇ Schlafsituation

Ausziehen und Schlafenlegen von Kindern in keinen geschlossenen Räumen. Das Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält. Die Kinder dürfen immer entscheiden, ob sie ein Kuscheltier mitnehmen wollen, ebenso Schnuller....Dies geschieht nach sorgfältiger Einschätzung der Fachkraft, auch in Bezug auf das Alter und des Entwicklungsstandes des Kindes. Wichtig ist, dies entwicklungsangemessen sein und vor allem altersabhängig (2,5-3 Jahre).

◇ Abholregelung

Nach § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben in der Regel die Eltern als Sorgeberechtigte die Personensorge. Grundsätzlich dürfen wir das Kind nur seinen Eltern (Vormund) mitgeben und keiner anderen Person, auch wenn diese dem Kind vertraut ist bzw. der Einrichtung bekannt. Soweit keine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten (Vollmacht!!) vorliegt. Bei der Anmeldung haben die Eltern Personen angegeben, welche abholberechtigt sind. Diese haben wir dokumentiert und hier bedarf es keiner schriftlichen Vollmacht.

Die Aufsichtspflicht des Personals endet dann, wenn das Kind am Ende der Buchungszeit von der pädagogischen Fachkraft an die Abholberechtigten übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte Person bzw. mit der Übergabe an eine von den Sorgeberechtigten beauftragte Person.

◇ Unterkapitel zu Prävention als zusätzlicher Baustein

Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Wir tragen in Kindertageseinrichtungen in unserer täglichen Arbeit eine große Verantwortung für das körperliche, geistig und seelische Wohl aller uns anvertrauten Kinder. Es bedarf daher einer **klaren Grundhaltung**, die entsprechend unseres **christlichen Menschenbildes** in besonderer Weise von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber Kindern geprägt ist. Das entspricht einer Haltung, die die **Rechte der Kinder** ernst nimmt und schützt. Kinder sollen diese innerhalb der Kindertageseinrichtung überall und in jeder Situation erleben und spüren. Nur so können sie die Gewissheit haben, dass sie sich Erwachsenen gegenüber offen mitteilen und von ihnen stets Hilfe erwarten können.

In der pädagogischen Arbeit und der alltäglichen Begegnung gilt es diese Grundhaltung in einer gelebten *Kultur der Achtsamkeit* zum Ausdruck zu bringen.

Kultur der Achtsamkeit

Gelebter Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen bedarf einer institutionell verankerten Kultur der Achtsamkeit. Achtsam miteinander umzugehen bedeutet, **aufmerksam zu sein sowohl für eigene Empfindungen als auch für das Erleben und Handeln anderer.**

Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichkeiten in unserer Kirche und mit uns selbst. Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert ist. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: **Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.** Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren zurücktritt und eine „Weitwinkelsicht „einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken. Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Kinder aufzubauen und feinfühlicher dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können. Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen.

Partizipation

Partizipation ist ein gesetzlicher Auftrag und unter anderem im Bayerischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) geregelt. Hier heißt es in Artikel 10 Abs. 2:

„Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“ Kindern das Recht zuzugestehen, sich zu beteiligen, wenn es um ihre Belange geht, braucht immer eine dem Entwicklungsstand des Kindes angemessene Beteiligungsform. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält die wichtigsten Prinzipien, die der Beteiligung von Kindern zugrunde liegen. Diese sind: **Transparenz, Freiwilligkeit, Respekt, Lebensnähe und Angemessenheit.** Unser Auftrag ist, unser Handeln danach auszurichten und die Beteiligung dementsprechend zu gestalten. So werden Selbstvertrauen, Konfliktfähigkeit und weitere soziale Fähigkeiten beim Kind gefördert und ein fundiertes Demokratieverständnis kann sich entwickeln.

4.3. Pädagogik

- ◇ Reflexion von Macht & Adultismus in pädagogischen Beziehungen- Interaktionsqualität
Wir Erwachsene sind immer die Stärkeren, dessen ist man sich bewusst und damit sollen wir uns auch mental auseinandersetzen. Wichtig ist, in Beziehung zu treten gegenüber dem Kind, Austausch, Kommunikation. Dieses „Ungleichgewicht“ gilt es auszugleichen, mit Wohlwollen, Empathie, Fürsorge.

Was ist Adultismus?

Der Begriff Adultismus leitet sich von dem englischen Begriff „adult“ für Erwachsene ab und benennt das ungleiche Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Denn Erwachsene gehen davon aus, dass sie allein aufgrund ihres Alters intelligenter, kompetenter, an Erfahrung reicher, schlicht besser sind als Kinder und sich daher über deren Meinungen und Ansichten hinwegsetzen dürfen. Im Fall von Adultismus werden Menschen aufgrund ihres Alters Eigenschaften zugeschrieben, zum Beispiel dass Kinder „egoistisch, vielleicht trotzig, aber auch niedlich, rücksichtslos, unreif oder nicht vertrauenswürdig zu sein. Erwachsene werden gegenüber als schlau, erfahren weitsichtig, verantwortungsvoll und vertrauenswürdig gedacht und wahrgenommen.

Wo findet sich Adultismus?

Ein ungleiches Machtverhältnis kann sich überall dort finden, wo Kinder auf Erwachsene treffen. Dies trifft in pädagogischen Einrichtungen zu. So bestimmen in diesen Einrichtungen meistens die MA darüber, wann draußen gespielt wird oder was gebastelt wird. Wir haben eine klare Machtposition, in der wir auch Vorurteile oder Ungleichwertigkeitsvorstellungen haben können.

Für Kinder ist es aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses besonders schwierig, dies einzuordnen und sich dagegen zu wehren.

Auswirkungen:

Bestrafung, Beschimpfung, Unterbrechen, Belächeln, Schuldzuweisung, Gespräch der Erwachsenen untereinander in Bezug auf das Kind, Lob und Belohnen, damit gewünschtes Verhalten verstärkt wird....

Durch dieses Machtverhältnis lernen die Kinder, dass es „normal“ ist, dass es ein „Oben“ und ein „Unten“ gibt und dass es erstrebenswert ist, „oben“ zu sein.

Was können wir tun?

Uns selbst immer wieder reflektieren, unser Verhalten, die eigenen Vorurteile und den Einfluss:

Lernen, mit Macht eigenverantwortlich umzugehen.

Bewusstes Abgeben von Macht, Partizipation, Kinder dürfen mitentscheiden!

Eingefahrene Regeln hinterfragen, sich damit auseinandersetzen.

Beispiel: welche Regeln gelten für Kinder, die für Erwachsene nicht gelten?

Warum?

Das Gefälle pädagogisches Personal- Kind sollte verbessert werden. Die Gefahr besteht immer, dass MA in die Überforderung kommen.

◇ Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger der Einrichtung- im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein. Grundsätzlich können alle Mitarbeitenden an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Info der Leitung erfolgt auf jeden Fall!!

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und /oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Beschwerden von Kindern werden umgehend besprochen, ernst genommen, darauf eingegangen und wichtig ist immer, dass wir dem Kind vermitteln, dass wir die Beschwerde annehmen und pädagogisch sinnvoll damit umgehen. So soll das Kind spüren, dass wir es nicht außer Acht lassen, es nicht alleine lassen und respektvoll mit diesen Beschwerden umgehen. So wird sein Selbstbewusstsein, sein Selbstwertgefühl gestärkt. Es soll sich verstanden fühlen, angenommen.

Kinder werden sich vor allem dann beschweren, wenn sie aufgrund eines transparenten Verhaltenskodexes wissen, welche Verhaltensweisen von Erwachsenen nicht in Ordnung sind und sie gelernt haben, dass ihre Wünsche und Sorgen ernst genommen werden.

Für uns spricht eine offene Fehlerkultur eine entscheidende Rolle. Wir nehmen eine wichtige Schlüsselrolle ein, unsere Haltung gegenüber Kindern

und unser Verhältnis gegenüber Kritik bestimmt maßgeblich, wie offen Beschwerden geäußert werden.

Durch folgende Angebote können Kinder unterstützt werden sich aktiv zu beschweren:

- Gesprächsrunden im Morgenkreis
- Kinderkonferenzen/Kinderversammlungen
- Befragung der Kinder (Abstimmungsmethoden, Arbeiten mit Smilies...)
- Dialoge mit Kindern in pädagogischen Einzelsituationen
- Kummerkasten, in den gemalte Bilder geworfen werden können
- Beschwerdeboard

Beschwerdewege

Beschwerdeführer

Kinder

Beschwerdeanlass

Einzelne Person

z.B. Konflikt mit
anderem Kind,
ungerechte Behandlung
durch päd. Fachkraft

Gruppe

z.B. kommt nie
an die Reihe,
möchte anderes
Material in einem
Spielbereich

Einrichtung

z.B. flexiblere
Gartenzeit

externe Person

z.B. aus der Familie,
aus dem Bekannten-
kreis,
beim Einkaufen

Beschwerdenehmer

-direkt betroffene
Person

-Vertrauensperson

-Beschwerdestelle

- Gesprächskreis

- Feedbackrunden

- Vertrauensperson

- Beschwerdestelle

- Kinderkonferenz

- Feedbackrunden

- Beschwerdewand

- Beschwerdestelle

- Beschwerdestelle

- Vertrauensperson

Beschwerdeführer/in

Eltern

Beschwerdeanlass

Einzelne Person

z.B. Konflikt mit anderen Eltern,
Konflikt mit Gruppenpersonal

Gruppe

z.B. Gestaltung des Tagesablaufs,
Kritik an pädagogischem Vorgehen

Einrichtung

z.B. flexiblere Öffnungszeiten,
Gestaltung von

externe Person

z.B. aus der Familie,
aus dem Bekanntenkreis

Beschwerdenehmer

-direkt Betroffene Person

-Gruppenleitung
- Beschwerde-
stelle

-Elternbefragung
- Beschwerdestelle
- Vertrauensperson

- Beschwerde-
stelle
- Vertrauens-
Person

Beschwerdebearbeitung

Beschwerdeführer/in

Mitarbeiter/in

Beschwerdeanlass

einzelne Person

Gruppe

Einrichtung

**externe
Person**

z.B. Konflikt mit
Eltern,
Konflikt mit
Kollegen

z.B. ungleiche
Aufgabenver-
teilung,
Gestaltung
des
Tagesablaufs

z.B. Arbeitszeit,
gruppenüber-
greifendes
arbeiten

z.B. aus
der
Familie,

Beschwerdenehmer/in

-direkt	-Beschwerde-	- Teamsitzung	- Ver-
Betroffene	stelle	- Beschwerde-	trauens-
Person	- Vertrauens-	stelle	person
- Beschwerde-	person	- MAV	
Stelle			

Beschwerdebearbeitung

Beschwerdebearbeitung

Einschätzung

Beschwerdeverfahren

Sofortmaßnahme

Klärung des Sachverhalts

Vorgehen nach Beschwerdeplan oder Vorgehen nach Kindeswohlgefährdung oder Vorgehen nach Interventionsplan

- 1) Beschwerde erkennen
- 2) Anliegen ernst nehmen und Ruhe bewahren
- 3) Raum schaffen, Zeit nehmen (sich zuwenden, zur Seite gehen, separaten Raum wählen)
- 4) Zuhören (aktives Zuhören, offene Fragen stellen)
Worum geht es? Wer ist betroffen? Wer ist involviert?
Was soll passieren? Was erwarten Sie/erwartest Du (von mir)?
- 5) Beschwerde bearbeiten
mit Beteiligten sprechen (getrennt voneinander)
gemeinsam nach Lösungen suchen (Kinder befähigen, ein Problem zu lösen)

- Unterstützung anbieten, Hilfestellung geben
- 6) Maßnahmen vereinbaren, Zeitraum festlegen
 - 7) Überprüfen der Maßnahmen
 - 8) Abschließen der Beschwerde
 - 9) Nachbearbeitung

Alle Verfahrensschritte dokumentieren.

Wer mit der Beschwerde direkt gemeint ist, kann versuchen den Sachverhalt gleich zu klären.

Die Leitung wird über jede Beschwerde informiert.

Möglichkeiten zur Bearbeitung der Beschwerde:

- Gespräch
- Beschwerdewand
- Gruppenversammlung (Morgenkreis, Stuhlkreis....)
- Kinderkonferenz
- Befragungen/Fragebogen

Einbeziehen von Fachstellen/unserem Fachdienst SOS Kinderzentrum

Transparenz des Verfahrens

Interventionsplan

Für den Verdacht, oder einen Vorfall von sexualisierter Gewalt oder sexualisierter Grenzverletzung bzw. Übergriffen stehen uns von der Präventionsstelle der Erzdiözese München Freising Interventionspläne zum Vorgehen zur Verfügung.

Kommt ein Kind auf eine Mitarbeiterin zu und erzählt von erfahrener sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung, wird nach dem entsprechenden Interventionsplan vorgegangen.

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt

- Ich bewahre Ruhe.
- Ich höre dem Kind zu und glaube ihm.
- Ich ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind.
- Ich stelle dem Kind keine Suggestivfragen
- Ich werde keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen.
- Ich werde keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Ich versichere dem Kind, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber ich selbst mir Hilfe und Rat hole.

Ich dokumentiere zeitnah den Gesprächsverlauf und beschreibe Äußerungen im **genauen Wortlaut** des Kindes. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch Vater, Mutter oder Personensorgeberechtigte:n .

Die Einrichtungsleitung wird informiert und das Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet.

Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch eine:n Kolleg:in oder sonstige Kirchliche Mitarbeiter:innen.

Das Verfahren nach Interventionsplan:

„Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch ein:n Kolleg:in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden“ wird eingeleitet.

Beobachtet eine Mitarbeiterin etwas, oder eine dritte Person erzählt ihr etwas, und sie vermutet sexualisierte Gewalt/Grenzverletzung außerhalb der Einrichtung, geht sie nach dem entsprechenden Interventionsplan vor und es greift ggf. das Verfahren nach § 8a SGB VIII.

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person

außerhalb der Kindertageseinrichtung.

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut.

Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Ich bespreche mich mit einer:m Kolleg:in meines Vertrauens, ob sie:er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest. Es kann zuerst auch mit unserer Kinderschutzbeauftragten besprochen werden.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung:

Die Mitarbeiterinnen sind angehalten, aufmerksam bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu sein, auch kleine Anzeichen wahrzunehmen, und auf Äußerungen des Kindes zu achten.

Sollte ein Verdacht bestehen, wird die pädagogische Fachkraft eine genaue Beobachtung zu gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes vornehmen. Gewichtige Anhaltspunkte können vorliegen in den Bereichen Körper, Geist und Seele: erzieherische oder medizinische Vernachlässigung, emotionale oder körperliche Vernachlässigung bzw. Misshandlung, unterlassene Aufsicht oder Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung, sexueller Missbrauch.

Zur weiteren Vorgehensweise werden den den MA folgende Handlungsschritte vorgenommen:

1. Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte wahr;
2. Mitteilung an die Leitung und gemeinsame Risikoeinschätzung:
 - a) Sofortige Maßnahme wegen akutem Risiko (z.B. Verständigung der Polizei),
 - b) Kein akutes Risiko, dann Terminvereinbarung für erneute Einschätzung, oder:

3. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft, zur Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt:
 - a) Sofortige Maßnahme wegen akutem Risiko,
 - b) Kein akutes Risiko, oder:
4. Einbeziehen des Kindes sowie
5. Einbeziehen der Personensorgeberechtigten (wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen:
 - a) Mitteilung an das Jugendamt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen, oder:
 - b) Hilfen zur Abwendung:
 - In der eigenen Einrichtung mit kontinuierlicher Beobachtung und Termin für erneute Risikoeinschätzung
 - Können nicht in der eigenen Einrichtung durchgeführt werden, dann Mitteilung an das Jugendamt und Weitervermittlung an andere Einrichtungen.

Alle Handlungsschritte werden von der pädagogischen Fachkraft dokumentiert, die Dokumentationsschriften verbleiben in der Einrichtung.

Sobald die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird, wird auch der Träger informiert. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beim Amt für Jugend und Familie beschäftigt. Der Name ist allen MA bekannt. Personenbezogene Daten der Familie werden anonymisiert bzw. pseudonymisiert, Ausnahme bei akuter Gefährdung. Werden weitere Personen oder Stellen miteinbezogen (z.B. Arzt) wird eine Schweigepflichtentbindung von den Eltern eingeholt.

◇ Resilienz

Der Begriff Resilienz leitet sich von dem englischen Wort „resilience“ (Spannkraft, Widerstandsfähigkeit, Elastizität) ab und bezeichnet allgemein die Fähigkeit einer Person/Kind oder eines sozialen Systems, erfolgreich mit belastenden Lebensumständen und negativen Folgen von Stress, Überforderung umzugehen. Kurz gesagt:

Es geht um die Fähigkeit, sich von einer schwierigen Lebenssituation nicht unterkriegen zu lassen. Die Basis als Resilienzfaktor ist die Bindung zwischen Pädagogen und Kindern. Die Balance zwischen Nähe und Distanz ist wichtig. Auch spielt die Selbstwirksamkeit eine große Rolle: wenn sich Kinder als kompetent in ihrem Lebensumfeld erleben, dann bringen sie sich mehr ein, agieren und gestalten den Alltag mit Stärke. Ebenso spielt die Selbstregulation eine Rolle. Wir unterstützen sie bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien z. B bei einem Wutanfall selbst wieder herauszufinden. Wir stehen als verlässliche, zugewandte Bindungsperson zur Seite, signalisieren, dass wir für das Kind da sind. Wir versuchen, die Autonomie des Kindes zu stärken indem wir es ausprobieren lassen, ihm etwas zutrauen, Entscheidungen treffen lassen. Gefühle werden von uns gespiegelt und reflektiert.

◇ Inklusion- Pädagogik der Vielfalt

Da in unserer Regelgruppe auch zwei I-Kinder sind, hat dieses Thema für uns viel Bedeutung. Inklusive Pädagogik beschäftigt sich mit der Anerkennung und

Wertschätzung von Unterschiedlichkeiten in Bildung und Erziehung. Klassifizierungen werden grundsätzlich abgelehnt und eine Partizipation in allen Lebensbereichen angestrebt. Inklusion tritt für das Recht jedes Kindes ein, unabhängig von individuellen Stärken und Schwächen gemeinsam zu leben und voneinander zu lernen. Es bezieht sich nicht nur im engeren Sinn auf Menschen mit Behinderung, sondern umfasst Heterogenität in allen Facetten. Momentan haben wir zwei Kinder mit einer körperlichen Behinderung. Hier gilt es zusammen mit unserem Fachdienst Unterstützung anzubieten, sie zu begleiten und gewisse Hilfen wie Leitern, Hocker, spezielle Armaturen zu besorgen. Inklusion vs. Integration: Während es im Begriff Integration darum geht, Unterschiede wahrzunehmen und zuerst Getrenntes wieder zu vereinen, bedeutet Inklusion Mitbestimmung und Mitgestaltung für alle Menschen ohne Ausnahme. Wenn wir diesen Gedanken weitertragen, dann beeinflusst dies auch die Haltung der anderen Kinder.

4.4. Sozialpädagogisches Konzept

◇ Kindliche Sexualität/Sexuelle Entwicklung

Sexualität prägt unser individuelles und gesellschaftliches Leben von Geburt an. Kinder kommen als sexuelle Wesen auf die Welt und suchen Kontakt, Wärme .

- Orale Phase (1. Lebensjahr)
Der Mund kann als Lustorgan des Säuglings im ersten Lebensjahr angesehen werden (Saugen, Erforschen von Gegenständen). Über die Haut nimmt das Kind Liebe, Angenommensein, Zärtlichkeit, Geborgenheit auf.

- Anale Phase (2. Lebensjahr)
Kinder interessieren sich bewusster für ihre Genitalien und Ausscheidungen. Sie entwickeln Bewusstsein für Ausscheidungen, sind neugierig, untersuchen After und Scheide, Kinder lernen in dieser Phase immer besser den Umgang mit dem Schließmuskel.

- Phallich-genitale Phase (3. – 6. Lebensjahr)
Kinder zeigen ein großes Interesse für alle vielen Facetten des Sexuellen. Kann als „kleine Pubertät“ bezeichnet werden, viele kognitive und körperl. Entwicklungsschritte .Sie gehen auf Entdeckungsreise, beobachten gerne,

entwickeln eine eigene Identität, interessieren sich für ihren Körper und den Körper von Anderen, berühren ihre Genitalien absichtlich.

◇ Grundaussagen gegenüber Kindern

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven, gesunden natürlichen Körpergefühls).

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch, du hast ein ungutes Gefühl, intuitiv spürst du es. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es Gefühle sind, die schwer einzuordnen sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).

Es gibt Berührungen, die sich richtig gut anfühlen und ein schönes Gefühl erzeugen, ein Glücksgefühl. Aber es gibt auch solche, die anders sind, komisch, seltsam, vielleicht sogar Angst, Unsicherheit auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht möchtest. Niemand darf dich zu der Berührung überreden oder gar zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).

Du hast immer das Recht, NEIN zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du NEIN sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen, beschäftigen einen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen).

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust, die du magst. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

◇ Regeln bei Doktorspielen

Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt

Jede/r muss Nein sagen dürfen

Das Nein des anderen wird akzeptiert, auch Handzeichen

Keinem darf weh getan werden

Das Spiel dauert nur so lange wie beide möchten

Ein „Stopp“ wird jederzeit akzeptiert

Hilfe holen ist kein Petzen und immer erlaubt

Spiele dürfen ohne keinerlei Druck passieren

Einschüchtern darf nie passieren

◇ Akzeptanz des Umgangs im Elternhaus

Den Eltern muss bewusst sein, dass die Grenzen der Kinder geachtet werden, dass sie aufmerksame Beobachter sein müssen (Signale).

◇ Reaktion auf Fragen

Sie sollten die Impulse der Kinder nicht umlenken, sondern versuchen ,adäquat damit umzugehen. Das sexuelle Vokabular ist in den letzten Jahren umfassender geworden. Sie kennen die Bedeutung häufig nicht, spüren jedoch, dass sie provozieren können.

Hier gilt es aufzuklären, darüber zu sprechen, wie fühlt sich das Betroffene Kind? Fragen gilt es altersentsprechend zu beantworten, Fragen sind wichtig und werden ernst genommen. Das Kind hat immer eine Stimme und wir wollen seine Fragen nicht relativieren oder ausweichend antworten. Das Gefühl vermitteln, das Kind darf Fragen stellen und es wird gehört und ernst genommen. Vertrauen spielt hier eine große Rolle, auch eine gute Bindung zu der Bezugsperson. Fragen stellen kann spielerisch geübt werden, wir überlegen uns oft Fragen bei Ausflügen (Besuch der Polizei, Chocolaterie, Reptilienhaus, Feuerwehr, Gärtnerei, Radio Oberland, Eisdielen...etc.). Die Kinder wünschen sich, dass der/die Erzieher/in auch Fragen stellen und sich ausdenken. Sich an der Fragestellung beteiligen.

◇ Betitelung Geschlechtsteile

Sicherlich werden Geschlechtsteile innerhalb der Familie unterschiedlich benannt. Dennoch sollten wir den Kindern die richtigen Namen der Geschlechtsorgane nennen.

Die äußeren männlichen Geschlechtsorgane

-Penis, Hoden

Das äußere Geschlechtsorgan der Frau

- Die Vulva und Vagina

◇ Umgang mit Kindern, die sich selbst befriedigen

Es ist normal, wenn Kinder sich selber angenehme Gefühle verschaffen, sich abreagieren, entspannen, indem sie ihre Genitale stimulieren. Wichtig ist zu vermitteln, dass es etwas sehr privates ist, was man nicht in der Öffentlichkeit sondern in seinem eigenen Zimmer gerne tun darf. Dies gilt, im offenen Gespräch mit dem Kind zu vermitteln. Es ist in Ordnung, jedoch im geschützten Raum zu Hause.

Gemeinsam mit den Eltern soll über die sanfte Vorgehensweise im häuslichen Umfeld gesprochen werden, möglichst behutsam und nicht negativ einwirkend (das macht man aber nicht!!).

Körper und Sexualität sind wichtige Bereiche bei der Entwicklung der eigenen Identität: was tut mir gut, was bereitet mir Wohlbefinden, was gehört zu mir, was ist mir unangenehm, was tut mir nicht gut, was mag ich nicht.

„Doktorspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen...etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Das pädagogische Personal hat ein Auge auf die „Doktor-Spiele“ und kann situationsbedingt eingreifen, um Machtgefälle, Verletzungen oder missbräuchliche Handlungen zwischen den Kindern zu verhindern. Wenn Übergriffe geschehen, dann wird das betroffene Kind getröstet, geschützt und unterstützt. Ihm wird verdeutlicht, dass das Verhalten des anderen Kindes nicht richtig war. Dem übergriffigen Kind wird vermittelt, dass sein Verhalten abzulehnen ist, nicht aber die Person selbst. Das ist wichtig.

Auch verbale Gewalt oder Grenzüberschreitungen werden nicht geduldet.

Sehr wichtig ist den Kindern zu vermitteln, dass sie **NEIN** und **STOPP** sagen dürfen, auch mit Handzeichen, sobald es für sie unangenehm wird und darauf geachtet wird, dass dies von allen anderen auch sofort akzeptiert wird.

Alle Kinder entwickeln Schamgrenzen. Der amerikanische Psychoanalytiker Leo Wurmser hat gesagt „Scham ist die Wächterin der menschlichen Würde“. Das trifft es gut, denn Scham hat eigentlich eine Schutzfunktion. Sie setzt dann ein, wenn wir merken, dass unser Selbst angegangen wird, also Dinge passieren, die wir nicht wollen. Scham kann also ein gutes Gefühl sein, auf das wir hören sollten.

Wie entwickelt sich unser Schamgefühl?

Anfangs sind Kinder nackt und unbefangen. So sehr, dass sie manchmal tatsächlich uns Erwachsene beschämen (zu Hause nackt herumlaufen). Mit drei Jahren, auch in der Kita machen das die Kinder nicht mehr. Wir lernen also Scham. Auch wenn die Entwicklung individuell sehr unterschiedlich sein kann, entstehen bei den meisten Kindern erste

Schamgefühle rund um den Prozess des Trockenwerdens. Der setzt auch bestimmte kognitive Fähigkeiten wie Selbstwahrnehmung voraus. Das ist mein Körper, ich kann meine Ausscheidungen kontrollieren und halten, ich kann Einfluss nehmen auf die Welt. Die Scham hält dann mit der kognitiven Entwicklung und der Körperwahrnehmung Schritt, bis es in der Pubertät noch einmal zu einer massiven Veränderung kommt.

Mädchen sind in der Entwicklung oft früher dran, wobei diese Entwicklung nicht im Geschlecht selbst vorgegeben ist. Das ist konstruiert. Ähnlich wie viele Menschen Mädchen auf die Farbe Rosa und Jungen auf Blau festlegen, kommentieren wir die Körper von Mädchen und Jungen unterschiedlich. Wenn sich ein kleiner Junge am Penis anfasst, wird das oft anders- nämlich tendenziell stolzer, humorvoller-kommentiert, als wenn ein kleines Mädchen an seiner Vulva spielt.

4.5. Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“

Damit zukünftig Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt geschützt werden können, ist es notwendig die Täterstrategien zu verdeutlichen und Bewusstsein zu schaffen.

Ziel:

An das Opfer gelangen

Es gefügig machen

Jeden Widerstand wirkungslos werden zu lassen

Durch Geheimhaltung/Schuldzuweisung/Drohungen als Täter unentdeckt zu bleiben.

Die Strategien , auf die Täter allergrößte Sorgfalt verwenden, richten sich zugleich nach mehreren Seiten:

Nach außen, um ein Eingreifen auszuschließen. Gegenüber dem Opfer, um es gefügig und wehrlos zu machen, gegenüber der Mutter, um ihre Wahrnehmung zu vernebeln.

Innerhalb der Einrichtung wenden Täter: innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sozialpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung
- Sie decken Fehler von MA und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in die Privatsphäre hinaus aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg : innen, sie treten als Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern

- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als auffällig/schwierig darzustellen- Kolleg : innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Täter : innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Eltern und Team

4.6. Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Mögliche Präventionsangebote für Eltern und Kinder anbieten:

Themenbezogene Elternabende, Fortbildungen, spezielle Kinderprogramme. Frau Graschberger (Psychologin) von der Caritas Garmisch bot einen Informationsabend zu dem Thema „Kindern Grenzen setzen“ an, welcher regen Anklang fand.

4.7. Vernetzung und Kooperation

Kooperation mit Fachberatung Frau Wagner und Herr Schäfer, LRA.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat als staatliche Instanz die Rolle des „Wächteramtes“ inne – es hat die Aufgabe, drohende oder akut vorhandene Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden.

Erhalten Sozialarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Informationen darüber, dass ein Kind in seinem familiären Umfeld nicht angemessen aufwächst, so muss diesen Informationen nachgegangen werden, um zu überprüfen, wie sich die Familiensituation darstellt. Im Anschluss daran werden ggf. entsprechende Hilfemaßnahmen veranlasst. ¹

Angebot der IseF:

- Erfolgt anonymisiert in Bezug auf das betroffene Kind
- Ist vertraulich, unterliegt der Schweigepflicht und erfolgt auf Wunsch anonym.
- Kann persönlich bei uns im Kiga oder telefonisch erfolgen.
- Unterstützt bei der Einschätzung der Situation

- Hilft uns bei der Überlegung und Planung nächster Schritte
- Informiert uns über möglichst geeignete Hilfeangebote
- Informiert über das Procedere einer möglichen Meldung beim Jugendamt.

5. Intervention/“Handlungsplan nach § 8a SGB VIII

5.1. Kindeswohlgefährdung-Leitfaden

- ◇ Innerhalb der Einrichtung durch MA /Ziele
 - Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potenzieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
 - Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg : innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
 - Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.
 - MA, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die MA die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
 - **Alle Mitarbeitende** sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechende Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mind. Einmal jährlich belehrt.

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
(Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung).

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten MA	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden MA	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation
Wahrnehmung/Bekanntwerden Gewichtiger Anhaltspunkte Durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern Und /oder Dritten, eigene Beobachtungen, Beschwerden..	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? Wann? In welcher Häufigkeit? Wer war beteiligt? Was ist passiert? Was kann gesichert werden?
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger Bewertung/möglichst Fest- Stellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch MA innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja ▪ Nein
Krisenteams:	Information an den Träger

<p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrenen Fachkraft“ aus unabhängiger Beratungsstelle MA sind Ansprechpartner : innen bekannt!</p> <p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p>	<p>Am..... Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt Am.....erfolgt.</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos Am.....mit.....</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch MA innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja ▪ Nein
<p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p>	<p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten MA</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu beziehen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den MA. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja
<p>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nein <p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen</p>
<p>Information und Begleitung Betroffener Kinder/Eltern</p> <p>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!</p>	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffene Maßnahmen-wann, wie ,mit wem?</p>

Information der anderen MA/Elternschaft Öffentlichkeit	Benennung einer Ansprechperson für die Öffentlichkeit
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Untersuchungen und Ermittlungen der Verdacht gegen den/die Angeschuldigten als falsch erweisen, liegt es an dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen.
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher-vorwiegend stuktureller, konzeptioneller-Fehlerquellen.

- ◇ Im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes
Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) , Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit dem Träger von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind **„gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes**. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden.
Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen
- Körperliche und seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge....)
- Unzureichende Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich

- Es gibt Anzeichen psychischer Störung
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte
Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld
- Familie in finanzieller/materieller Not
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Desolate Wohnsituation
- Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück.....).
- Erziehungsverhalten durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie

- Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und- fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

5.2. Vorgehen bei Gefährdungshinweisen

- ◇ Kind offenbart sich
Hierzu dienen Handlungsschritte und die Dokumentation, Besprechung im Team, ausgearbeitete Notfall- und Krisenpläne. In der Einrichtung sollten Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) der Kita vorliegen (siehe Interventionsplan oben).
Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII.
Wenn sich ein Kind offenbart, sollte dies dokumentiert werden und unverzüglich an die Leitung gemeldet werden. Ebenso gibt es eine interne Teambesprechung über den Sachverhalt und die weitere Vorgehensweise.
- ◇ Eigene Beobachtung der/s Mitarbeiterin/s
Diese sollte dokumentiert werden, in Einbezug von MA und der Leitung.
- ◇ Bekanntwerden durch Dritte
Auch hier ist es wichtig, dies in Kenntnis zu setzen und weitere Handlungsschritte zu initiieren. Siehe Interventionsplan (Muster) „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute

(sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen :in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter :innen.

Hier ist es von Bedeutung, Personen für gewisse Zuständigkeiten zu benennen. Wer ist in der Institution zuständig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?

Schnell besteht bei Fachkräften das Bedürfnis, zügig zu handeln, aktiv einzugreifen und aus der Intuition der Betroffenheit zu agieren. Jedoch sollte man bedächtig reagieren, ruhig und besonnen, kollegialen Rat einzuholen, interdisziplinärer Austausch sowie kluge Planung des Vorgehens. Handelt es sich um einen Vorfall oder sollte der Verdacht bestehen, dass es sich um eine sexuell motivierte Grenzverletzung/einen sexualisierten Übergriff oder sexualisierte Gewalt handelt, sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Präventionsordnung) dazu verpflichtet „unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind zu informieren (Frau Kolzem, Frau Neff, Herr Altmiks).

- Sofortmaßnahmen

Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig?

Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich? (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den MA?)

Welche Unterstützungsangebote können Betroffene und Beteiligten gemacht werden?

- Einschaltung von Dritten

Wie und von wem wird das Jugendamt informiert?

Einbezug der Fachstelle des LRA

Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen?

Wann/Wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?

Gibt es ein Krisenteam?

Dieses sollte benannt werden:

- Dekan/Dekanin

-Träger

-Die/der Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung/des Trägers/des Dekanats

-Einrichtungsleitung

-Insofern erfahrene Fachkraft

-Fachberatung

- Dokumentation der Gesamtsituation

Wer dokumentiert was wie?

- Meldung an das Jugendamt (Pflicht nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII)

Wer meldet an das Jugendamt?

- Datenschutz

Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie weitergeleitet werden?

Der Datenschutz ist auch in Kindertageseinrichtungen zu beachten, insbesondere zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder (EU-Datenschutzverordnung). Wenn Einwilligungen in Datennutzungen erforderlich sind, müssen die Eltern im Interesse ihrer Kinder entscheiden, ob sie eine solche geben wollen oder nicht (Betreuungsvertrag...).

- Öffentlichkeitsarbeit

Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen

Festregelung von Sprachregelungen

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine :n Kollegen :in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter :innen

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handele ich sofort.
- Information an Leitung/stellvertretende Leitung
- Leitung/stellvertretende Leitung informiert in Gegenwart der meldenden Person den Träger und die unabhängigen Ansprechpersonen.
- Informationen an Träger falls Leitung betroffen ist/nicht aktiv wird.
- Träger informiert in Gegenwart der meldenden Person die unabhängigen Ansprechpersonen.
- Unabhängige Ansprechpersonen werden direkt kontaktiert, wenn Leitung oder Träger diese informieren.

Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch

Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ und in Abstimmung mit diesen!

Unverzügliche Klärung des Verdachts

Verdacht ist unbegründet-Sofortmaßnahmen aufheben-Rehabilitationsmaßnahmen ergreifen.

Verdacht ist begründet. Kind bestätigt den Vorfall, bzw. Anzeichen verdichten sich-Überprüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte-Ggf. Anzeige erstatten.

Weitere Maßnahmen und Interventionen.

- Information an die Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII Meldepflichten)
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und dessen Eltern
- Information an Elternbeirat und Elternschaft
- Informationen an die Pressestelle des EOM
- Ausführliche Dokumentation
- Begleitung der anderen Kinder
- Aufarbeitung im Team (z.B. durch Supervision)
- Verstärkung der Präventionsmaßnahmen

Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

6.1. Aufarbeitung des Vorfalls

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion und des jeweiligen Settings – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig. Intensive Gespräche, Supervision sind ein Baustein. Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher-vorwiegend struktureller, konzeptioneller-Fehlerquellen.

6.2. Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wieder herstellen

Nach der Bearbeitung von Vorfällen und Beschwerden ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten gehört und miteinbezogen wurden. Gemeinsam wurden bereits Lösungen und ein Abschluss gefunden. Dies stärkt die Vertrauensbasis.

Rückblickend wird das Vorgehen bei der Bearbeitung nach einem gewissen Zeitraum von den Beteiligten reflektiert.

- Waren die einzelnen Schritte sinnvoll?
- Wurden alle Beteiligten miteinbezogen?
- Brauchen die Beteiligten andere Hilfsangebote?
- Welche Vorgehensweise ist künftig hilfreich?
- Welche Schlüsse und Konsequenzen werden daraus gezogen?

In der Aufarbeitung wird das gesamte Team miteinbezogen, damit die Überlegungen das künftige Handeln **nachhaltig** verändern können.

Die nachhaltige Aufarbeitung von Übergriffen, Grenzverletzungen und Krisensituationen, wie beispielsweise einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, ist wichtig und notwendig, um **Sicherheitslücken** in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung **zu schließen** und zukünftige Übergriffe zu verhindern.

Es ist wichtig, dass für das gesamte Team, die Eltern und Kinder Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden.

Unterstützungsangebote für das Team:

- Gesprächsangebote, um die Situation reflektieren zu können
- Beteiligte Kolleginnen aus dem belasteten Umfeld nehmen
- Entlastung durch unterstützenden Einsatz bisher nicht Beteiligter (vom Vorfall nicht betroffener Kollegen/in)
- Evtl. therapeutische Unterstützung bei einer akuten Belastungsreaktion
- Supervision
- Fachliche Begleitung durch die MA des Erzbistums

Unterstützungsangebote für die Eltern:

- Information und Gesprächsangebote für Eltern der betroffenen Kinder
- Informationsabend für die Eltern der Gruppe
- Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten

Unterstützungsangebote für Kinder:

- Bei Bedarf Vermittlung therapeutischer Hilfe
- Gestaltung eines strukturierten Alltags

- Sensibler Umgang mit den Kindern und wieder Heranführen an einen sicheren Alltag

6.3. Umgang mit fälschlich verdächtigen MA

Das Rehabilitationsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n MA und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind-je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, absichtliche Falschbehauptungen..)-unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen (s. Punkt 6.2).

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch
- Supervision

6.4. Transparenz nach innen und für Eltern

Prävention und auch Aufarbeitung wird erleichtert, wenn Elternarbeit transparent gestaltet wird und das Thema Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratsitzungen oder bei Elternabenden thematisiert wird und dabei über den Verhaltenskodex der Kita informiert wird.

Elternabende zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft- am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen (Caritas Gap...).

6.5. Teamentwicklung (Supervision, Einbezug von Fachstellen)

Eine Supervision wurde dieses Jahr erstmalig angeboten und wir wollen sie weiterführen. Dies gelingt sehr gut mit der Unterstützung des Trägers. Unsere sehr

guten Fachberatungen Herr Schäfer und Frau Wagner sind immer offen für Fragen, besuchen unsere Einrichtung, geben Feedback und Unterstützungsmöglichkeiten. Sehr hilfreich ist auch die regelmäßig stattfindende Leiterinnenkonferenz im LRA in Garmisch-Partenkirchen. Dort werden regelmäßig Fachstellen, Koordinator/innen vorgestellt (Flyer....). Auch die Weiterleitung der Newsletter vom Staatsministerium sind hilfreich. Durch eine hohe Fluktuation in unserem Team ist es schwierig, eine gewisse Kontinuität zu schaffen. Seit ca. einem halben Jahr ist dies jedoch im Bereich des Möglichen und wir arbeiten nun stetig an unseren Kompetenzen, Ressourcen und den Arbeitsabläufen. Dies ist jedoch ein Prozess und benötigt Zeit und Geduld. Hilfe bietet hier ebenso unser Fachdienst, die Heilpädagogin gibt auch einen Input zur Teamentwicklung.

Auch gab es Gespräche mit der Unterstützung unserer sehr guten MAV und dem Träger. Dort ging es darum, Konflikte im Team zu benennen und Lösungsansätze zu schaffen.

6.6. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung

Regelmäßig, sei es einmal im Jahr in Teamsitzungen oder an einem Schließtag wegen Konzeptentwicklung, wird unser Kinderschutzkonzept überprüft, aktualisiert und auch reflektiert, ob das Konzept noch unserem Handeln entspricht. Gerade auch, wenn wir ein neues Teammitglied bekommen oder wenn ein Fall aufgetreten ist/war. Dieses Konzept steht stetig zur Bearbeitung bereit und dient uns als Verhaltenskodex, ist ein sehr wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch.

7. Anlaufstellen und Partner

7.1. Kontaktdaten der ISEF (insofern erfahrene Fachberatung)

Bitte an die anonyme Fallberatung wenden:

Herr Märte.

Stephan.Maerte@lra-gap.de

Diana Ernst

Telefon: 08821 751-453

E-Mail: Diana.Ernst@lra-gap.de (mailto:Diana.Ernst@lra-gap.de)

Zimmer: C117.1

Zuständig für:

Partenkirchen-Süd, Farchant, Krün, Kaltenbrunn, Wallgau

Amt für Kinder Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821 751-256
E-Mail: jugendamt@lra-gap.de
www.lra-gap.de/kindeswohlgefaehrdung.html

7.2. Liste der Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner :innen

Frau Wagner

Pädagogin M.A.

Landratsamt GAP-Kinder, Jugend & Familie

Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel.: 08821 751-289

Fax: 08821/751-8257

E-Mail: Fachaufsicht-Kita@lra-gap.de

Schäfer Martin

Verwaltungsfachwirt

Landratsamt GAP – Kinder, Jugend und Familie

Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel.: 08821/751-260

Fax.: 08821/751-8257

E-Mail: Fachaufsicht-Kita@lra-gap.de

Hausanschrift

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Olympiastraße 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Postanschrift

LRA Garmisch-Partenkirchen

Postfach 15 63

82467 Garmisch-Partenkirchen

Anlauf-und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese
München und Freising.

Telefon: 089/2137-770 00

Quellen

Evangelischer KITA-Verband Bayern (Mai 2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes.

Kinderschutzkonzept

Familienbrücke St. Severin

Familienbruecke.kraiburg@kita.ebmuc.de

ⁱ Anlaufstellen zum Thema Kinderschutz

Amt für Kinder Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Kontakt: Tel: 08821/751-256
jugendamt@lra-gap.de
www.lra-gap.de/kindeswohlgefährdung.html

Anonyme Fallberatung
Tel.: 08821 751-290

Leitung: Stephan Märte
Tel: 08821-751-279
Stephan.Maerte@lra-gap.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V
Frau Tina Hack (Sozialarbeiterin B.A.)
Telefon: 08821/96672-0
Frau Archontia Telaki (Soziologin B.A.)
Telefon: 08821/96672-0
Soziale-beratung@skf-garmisch.de

KoKi-Koordinierende Kinderschutzstelle
Sabine Vogt
Tel: 08821-751-308
Sabine.Vogt@lra-gap.de

Kinder-und Jugendtelefon
www.nummergegenkummer.de

Caritas-Zentrum Kinder, Jugend- und Familienhilfe
Dompfaffstr. 1, 82467 Gap
Tel: 08821/94348-40
Eb-garmisch@caritasmuenchen.de
www.caritas/kinder-jugend-und-familienhilfe-garmisch

F.E.L.S Fachteam für Erstberatung im Landkreis Gap bei sexuellem Missbrauch an
Kindern und Jugendlichen
info@fels-gap.de
www.fels-gap.de/

Medizinische Kinderschutzhotline
www.kinderschutzhotline.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.
Lohgasse 3
82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881-927 922 94
info@beratungsstelle-netz.de
www.beratungsstelle-netz.de

Für Fachkräfte:

Medizinische Kinderschutzhotline

Die kostenfreie Hotline bietet Beratung bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuellem Kindesmissbrauch. Im Zentrum stehen dabei Fragen zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, zu Handlungsmöglichkeiten und Ansprechpartnern. Das Bundesfamilienministerium hat die Laufzeit des Projekts „Medizinische Kinderschutzhotline“ bis einschließlich Dezember 2024 verlängert. Zudem steht die Hotline seit dem 01.01.2021 auch Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichte zur Verfügung.

Rufnummer der Medizinischen Kinderschutzhotline: 0 800/19 210 00

Weitere Infos: www.kinderschutzhotline.de

Kontaktdaten der „unabhängigen Ansprechpersonen“

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089/20041763

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.der

Dr. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174/3002647

Telefax: 089/954537131

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 08841/6769919

Mobil: 0160/8574106

E-Mail: ULEimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de